OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400326/12/BMa/TK

Datum:
Linz, 28. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R Z, vertreten durch Dr. M K M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.2018, GZ. 0049783/2018, wegen Übertretung der Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BMStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.2018, GZ. 0049783/2018, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Der Beschuldigte, Herr R Z, geb. am x hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt und welches im Tatzeitpunkt nicht von der allgemeinen Mautpflicht im Sinne des § 5 BStMG 2002 ausgenommen war, am 14.06.2018 um 12.32 Uhr die A1, Abschnitt Asten St. Florian-Knoten Linz, Staatsgrenze Walserberg, km 164.057, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Maut- strecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 6 BStMG 2002 einer fahrleistungsabhängigen Maut. Für das tatgegenständliche Kennzeichen war kein Vertrag im Mautsystem hinterlegt wodurch die fahrleistungsabhängige Maut im Tatzeitpunkt nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Gem. Punkt 10.1 der Mautordnung ist die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, verboten. Der Beschuldigte hat als Kraftfahrzeuglenker gegen dieses Verbot verstoßen und sich gern. § 20 Abs. 2 BStMG 2002 strafbar gemacht.

I. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 1 Abs. 1, 6 und 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002

II. Strafausspruch:
Es wird über den Beschuldigten eine Gelstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.
Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 BStMG 2002; §§ 16 und 19 VStG

III. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.05.2008, GZ. FA18E-32-450/2008-4, sei der H E mbH die Bewilligung zur Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht bzw. blauem Drehlicht und zur Anbringung von Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen

mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen für den gegenständlichen LKW erteilt worden.
Vom Geschäftsführer der H E mbH, J H, sei der Bf, der den LKW dieser Firma gelenkt habe, darüber informiert worden, dass aufgrund des vorgenannten Bescheids für das gegenständliche Fahrzeug keine Maut zu entrichten sei. Dass die Bewilligung auf die Verwaltungsbezirke H, W, F und F eingeschränkt sei, sei ihm vom Geschäftsführer J H nicht mitgeteilt worden, sodass der Bf berechtigterweise davon ausgegangen sei, dass die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet, somit auch für das Bundesland Oberösterreich gelte und daher auch bei Benützung der Autobahn in Oberösterreich keine Maut zu entrichten sei. Der Bf habe seit Erlassung des vorgenannten Bescheids aus dem Jahr 2008 mit dem gegenständlichen LKW Autobahnen im gesamten Bundesgebiet benutzt und es sei, ausgenommen dem hier anhängigen Verwaltungsstrafverfahren, weder gegen die H E mbH noch gegen den Bf zu einer Bestrafung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz gekommen. Er sei daher berechtigterweise davon ausgegangen, dass für das gegenständliche Fahrzeug auch zum Tatzeitpunkt eine gültige Ausnahmebewilligung bestanden habe.
In der Beschwerde wurden die Anträge auf Einvernahme von Zeugen und des Beschuldigten gestellt und abschließend die Anträge auf Aufhebung und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie als Eventualantrag die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Straferkenntnisses.

2. Die Beschwerde wurde samt dem bezughabenden Akt dem LVwG mit Schreiben vom 14.01.2019 vorgelegt. Die anberaumte mündliche Verhandlung wurde über Antrag des Rechtsvertreters des Bf zweimal verlegt, dem dritten Vertagungsantrag wurde keine Folge mehr gegeben.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.04.2019 ist weder der Bf oder sein Vertreter noch ein Vertreter der belangten Behörde gekommen. Das Verfahren wurde mit zwei weiteren gegen den Bf anhängigen Verfahren, jeweils wegen Übertretung des BStMG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. In der mündlichen Verhandlung war ein Vertreter des Magistrats der Landeshauptstadt Linz anwesend.

3. Das LVwG Oö. hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlicher relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 14.06.2018 um 12.32 Uhr auf der A1, Abschnitt Asten St. Florian-Knoten Linz, Staatsgrenze Walserberg, km 164.057, ein mehrspuriges Kfz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Eine fahrleistungsabhängige Maut wurde nicht entrichtet.

Mit Bescheid vom 09.05.2008, GZ. FA18E-32-450/2008-4, wurde der H E mbH, H, eine Bewilligung zur Anbringung von Warnleuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und von Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen, erteilt. Unter Punkt 1 der in diesem Bescheid verzeichneten Bedingungen ist angeführt, dass die Bewilligung nur für die Verwaltungsbezirke H, W, F und F gilt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt ergibt. Sowohl im Vertagungsantrag des Bf vom 15.02.2019 als auch in jenem vom 29.03.2019 wurde jeweils angeführt, dass aufgrund eines kanzleiinternen Versehens gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.2018 eine Rechtfertigung statt einer Beschwerde eingebracht worden sei und in der Rechtfertigung die Beschwerdepunkte noch nicht abschließend vorgebracht und auch keine Zeugen beantragt worden seien. In einem gesonderten Schriftsatz werde der Beschuldigte noch ergänzende Vorbringen erstatten und Zeugen namhaft machen.
Weil der Bf einerseits mit Schriftsatz vom 03.01.2019 Beschwerde erhoben hatte, in dem auch entsprechende Anträge gestellt wurden und andererseits zur Ergänzung seiner Beschwerde, durch die von ihm jeweils beantragte zweimalige Verlegung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausreichend Zeit zur Verfügung hatte, ein ergänzendes Vorbringen zu erstatten, war seinem dritten Vertagungsantrag nicht mehr Folge zu geben und der im Akt ersichtliche Sachverhalt der Entscheidung zugrunde zu legen.
Der in der Beschwerde genannte Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.05.2008, GZ. FA18E-32-450/2008-4, wurde bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegt und ist dem Verwaltungsakt angeschlossen.

3.3. Das LVwG Oö. hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 BStMG (Fassung 06.06.2018) – Allgemeine Ausnahmen von der Mautpflicht:

(1) Von der Mautpflicht sind ausgenommen:
1. Fahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, im Fall von Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 nur sofern bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs. 6 Kraftfahrgesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird;
   .....

§ 6 BStMG (Fassung 06.06.2018) – Fahrleistungsabhängige Maut Mautpflicht:

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 20 BMStG (Fassung 06.06.2018)- Mautprellerei:
.....
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
.....

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die nach § 6 BMStG geschuldete Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, obwohl die zum Tatzeitpunkt durchgeführte Fahrt nicht einer Ausnahme gemäß § 5 BMStG unterliegt. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut gemäß dem BStMG nicht nachgekommen war, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, ist es einem Lenker eines Kfz, der abgabenpflichte Straßenabschnitte benützt, doch

zumutbar, sich über die entsprechenden Bestimmungen der Mautentrichtung im BStMG zu informieren.
Zu seinem Vorbringen, er sei der Meinung gewesen, unter Zugrundelegung des Bescheids des Amts der Steiermärkischen Landesregierung vom 09.05.2008, GZ. FA18E-32-450/2008-4, keine Maut entrichten zu müssen, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen ihm vorwerfbaren Rechtsirrtum handelt, ist doch bereits unter Ziffer 1 der Bedingungen unmissverständlich der örtliche Geltungsbereich des Bescheids angeführt. Auch wäre es an ihm als Lenker des Kfz gelegen, selbst Einschau in den Bescheid zu nehmen. Seinem Argument, er sei zwar mit dem Kfz in Österreich gefahren, aber noch nie bestraft worden, wird entgegengehalten, dass er sich nicht schuldbefreiend auf eine fehlende Bestrafung berufen kann.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.5. Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung dinglich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Der beantragten Aufhebung des Straferkenntnisses und Zurückverweisung zur Verfahrensergänzung an die erstinstanzliche Behörde war keine Folge zu geben, weil das VStG eine Zurückverweisung an die belangte Behörde nicht vorsieht.

Zu II.:
Zumal der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann